

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung nebst dem Etatgesetz

Baden

Karlsruhe, 1888

I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte

[urn:nbn:de:bsz:31-318666](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318666)

Siebenter Abschnitt.

Die Dienstpolizei.

I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

§ 90.

Die vorgeetzten Dienstbehörden sind befugt, Beamte, welche mit der Erledigung ihrer amtlichen Geschäfte säumig sind, durch geeignete Zwangsmittel, insbesondere durch Weigabe von Geschäftsaushilfe auf Kosten des Beamten und durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen bis zu 100 M. dazu anzuhalten.

II. Die Dienstvergehen und Disziplinarstrafen.

§ 91.

Dienstvergehen im Allgemeinen.

Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verlegt, unterliegt wegen Dienstvergehens der Disziplinarbestrafung.

§ 92.

Disziplinarstrafen im Allgemeinen.

Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung),
3. Entfernung aus dem staatlichen Dienst (Dienstentlassung).

§ 93.

Die Ordnungsstrafen.

Ordnungsstrafen sind:

1. Verweis und 2. Geldstrafen bis zum Betrage von 200 M.
- Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

Gegen Unterbeamte kann als Ordnungsstrafe auch Arrest bis zu acht Tagen verhängt werden; die Kategorien der Unterbeamten, gegen welche Arreststrafe Anwendung findet, werden durch Verordnung bezeichnet.

§ 94.

Die Strafversetzung.

Die Strafversetzung erfolgt entweder

1. durch Veretzung auf eine geringere Amtsstelle, womit